





1. n. n. n. von Abgaben befreit werden, da aber nur diejenige  
 2. von Privilegien aller Art, welche durch Akademische Privilegien  
 3. erhalten haben, somit die in diesem Falle zu den ge-  
 4. legenen Grundsteuer, oder auch die Akademische von Ab-  
 5. gaben befreit sind; so verhält es sich auch falls, daß in gewisse  
 6. Fälle zu Abgaben verpflichtet ist, in dem es nur jene falls  
 7. obliegt, seine verminderte Befreiung von der Akademischen  
 8. Befreiung zu bezeugen, in so v. - Dürfte es wohl nicht  
 9. ohne Gefahr, wenn nicht die Befreiung gegeben, daß man ein  
 10. mal die ursprünglichen Ansprüche behalte, oder ein solches  
 11. Abseht von einer Akademie oder akademischen Privilegien  
 12. wieder zurück weisen zu dürfen.

Wenn es nun hier mit einem Gesetze der Natur  
 einen beabsichtigten Nutzen angeschlossen; so müssen doch für  
 alle die Bestimmungen die es notwendig sind, dessen Nach-  
 zu Geldes noch nach dem Lande gehen, und für Personen zu  
 Lichte die in einem Jahre gebildet werden, um kleinen  
 Sporten abzugeben:

Was nun angeht die des. Gesessenschaft des neuen Nutzens  
 nicht allein, sondern auch nullen zu sein, so verhalten  
 wir zu wissen zu geben: ob es ein solches Abseht von der  
 Dorsater Akademie zusammen steht, oder, was es zu  
 dem hätte ein ein solches zu vertragen.  
 Wenn man es in der Zeit in Dorpat bei der Akademie  
 abseht.

selbst stellen, alhier der mehren Theil in der Wahlbarkeit  
 besteht und das Besondere oder Bedeutsame hiervon  
 nicht ernstlich zu bedenklichen setzen, so müsste nach  
 seiner gewöhnlichen Weisung und sonst erwarren Nutzen  
 folgen.

Und soll ich zu. Alhier zu vernehmen Luffen  
 Dienste, werde ich mir genau unterzulegen, das  
 erwidern zu verleiht wird, was jedoch in diesem  
 glaubwürdigen Umständen der Art von  
 der Dorsäter Akademie hervorgeht, würde  
 erwidern der Gite meiner Besondere Alhier  
 beigetragen.

Und ich mir nun eine beidige gerichtliche  
 Resolution zuwenden, falls ich die davon  
 mich mit der vollenkommenen Befriedigung  
 zu nennen

von Hofmeister abgeben

Wien  
 den 12ten August  
 1811.

Alf. Hof. Cantor. d. 18. Aug. 1811.

Unterzeichnete Diners  
 Ferdinand Kuhn  
 Substitutanten  
 in der Wahlbarkeit  
 Hof Nr. 83.